

**Modalitäten für Regelreserveanbieter
gemäß Artikel 18 Abs. 5 der
Verordnung (EU) 2017/2195 der
Kommission vom 23. November 2017
zur Festlegung einer Leitlinie über den
Systemausgleich im
Elektrizitätsversorgungssystem**

19. Februar 2019

Inhalt

TITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 - Gegenstand und Geltungsbereich	4
§ 2 - Begriffsbestimmungen und Auslegung	4
§ 3 - Qualifikationsverfahren gemäß Art. 18 (5) a) EB-VO	4
§ 4 - Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)	4
§ 5 - Aggregation gemäß Art. 18 (5) c) EB-VO	8
§ 6 - Datenbereitstellung während des Präqualifikationsverfahrens und des Betriebes des Regelreservemarktes gemäß Art. 18 (5) d) EB-VO	8
§ 7 - Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Art. 18 (5) e) EB-VO	9
§ 8 - Datenbereitstellung für die Bewertung der Erbringung gemäß Art. 18 (5) f) EB-VO	9
§ 9 - Standort gemäß Art. 18 (5) g) EB-VO	10
§ 10 - abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. (5) h) EB-VO	10
§ 11 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO und Frist für die Abrechnung gemäß Art. 18(5) j) EB-VO	10
§ 12 - Verstoß gegen die Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO	12
TITEL II: REGELARTENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN	14
Kapitel 1: FCR	14
§ 13 - Beschaffung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO	14
§ 14 - Aggregation gemäß Art. 18 (5) c) EB-VO	15
§ 15 - abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. 18 (5) h) EB-VO	15
§ 16 - Verstoß gegen die Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO	15
§ 17 - Besicherung	15
§ 18 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung	15
§ 19 - Transparenz	16
Kapitel 2: aFRR	17
§ 20 - Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)	17
§ 21 - Aggregation gemäß Art. 18(5) c) EB-VO	18
§ 22 - Zuordnung von Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Art. 18 (5) e) EB-VO	18
§ 23 - abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. 18 (5) h) EB-VO	19
§ 24 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO	19
§ 25 - Verstoß gegen Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO	20
Absatz § 26 - Besicherung	21
§ 27 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung	21
Modalitäten für Regelreserveanbieter	



Modalitäten für Regelreserveanbieter | Seite 3 von 32

§ 28 - Transparenz	22
Kapitel 3: mFRR	23
§ 29 - Beschaffung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO	23
§ 30 - Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Art. 18 (5) e) EB-VO	25
§ 31 - Datenbereitstellung für den Betrieb des Reservemarktes gemäß Art. 18 (5) f) EB-VO	26
§ 32 - abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. 18 (5) h) EB-VO.....	26
§ 33 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO.....	26
§ 34 - Verstoß gegen die Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO	27
§ 35 - Besicherung	27
§ 36 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung	28
§ 37 - Transparenz	28
TITEL III: REGELARBEITSMARKT	29
§ 38 - Regelarbeitsmarkt.....	29
TITEL IV: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	32
§ 39 - Umsetzungszeitraum.....	32

TITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 - Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Modalitäten für Regelreserveanbieter wurden von den ÜNB gemäß Artikel 18 (1) a), Art. 18 (4), (5) und (7) der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 (EB-VO) entwickelt.
- (2) Die Modalitäten für Regelreserveanbieter beziehen sich auf alle Anbieter von Frequenzhaltungsreserven (FCR) und Frequenzwiederherstellungsreserven (FRR).

§ 2 - Begriffsbestimmungen und Auslegung

- (1) Die verwendeten Begriffe haben für die Zwecke dieser Modalitäten die Bedeutung der in Artikel 2 der EB-VO sowie in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 (SO-VO) zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb enthaltenen Definitionen.

§ 3 - Qualifikationsverfahren gemäß Art. 18 (5) a) EB-VO

- (1) Das Qualifikationsverfahren für Regelreserveanbieter umfasst das Präqualifikationsverfahren für Technische Einheiten, Reserveeinheiten, Reservegruppen und Pools sowie die Unterzeichnung eines Regelreserve-spezifischen Vertrages mit dem jeweiligen Anschluss-ÜNB. Die ÜNB führen das Präqualifikationsverfahren im Präqualifikationsportal der ÜNB durch.
- (2) Für die Teilnahme an der jeweiligen regelreservespezifischen Ausschreibung (FCR, aFRR, mFRR) ist ein erfolgreicher Abschluss eines Qualifikationsverfahrens erforderlich.
- (3) Falls die Voraussetzungen für die Qualifikation nicht mehr gegeben sind, so wird die Teilnahme des Regelreserveanbieters an Ausschreibungen ausgesetzt.

§ 4 - Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)

- (1) Die ÜNB schreiben ihren gesamten Bedarf an Regelleistung regelzonenübergreifend aus.
- (2) Die ÜNB behalten sich vor, Regelleistung in Kooperation mit anderen ÜNB zu beschaffen. Über entsprechende Vorhaben informieren die ÜNB ausführlich und rechtzeitig.
- (3) Das Angebot des Regelreserveanbieters muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Name des Regelreserveanbieters,
 - b) Ausschreibungszeitraum,

Modalitäten für Regelreserveanbieter | Seite 5 von 32

- c) Produktart (FCR, aFRR, mFRR)
 - d) Ausschreibungstyp (z. B. täglich)
 - e) Anschluss-Regelzone, in der die Regelreserve vorgehalten und erbracht wird,
 - f) angebotene Regelreserve in ganzzahligen MW-Werten, d.h. ohne Nachkommastellen, unter Einhaltung der Mindestangebotsgröße,
 - g) den Namen der Produktzeitscheibe, auf die sich das Angebot entsprechend der vorgegebenen Produktstruktur bezieht,
 - h) den angebotenen Leistungspreis in €/MW für die gesamte Produktzeitdauer, mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen
 - j) Optional: Zahlungsrichtung des Arbeitspreises („Regelreserveanbieter an ÜNB“ oder „ÜNB an Regelreserveanbieter“), falls ein Arbeitspreis angegeben wird
- (4) Das Angebot des Regelreserveanbieters muss, um beim Vergabeverfahren Berücksichtigung zu finden, folgende Bedingungen erfüllen:
- a) Das Angebot enthält vollständig alle unter Abs. (3) genannten Angaben und ist eindeutig, ordnungsgemäß und vorbehaltlos.
 - b) Das Angebot ist vor Ablauf der Angebotsfrist auf der Internetplattform eingegangen.
 - c) Das Angebot bezieht sich auf die gesamte Produktzeitscheibe, die der ausgeschriebenen Produktstruktur entspricht.
- (5) Der vom Regelreserveanbieter angebotene Preis schließt alle Nebenkosten des Regelreserveanbieters ein. Insbesondere werden Kosten, die dem Regelreserveanbieter im Zusammenhang mit der Angebotserstellung oder -übermittlung, der Erstellung und dem Unterhalt der informationstechnischen Anbindungen zum Anschluss-ÜNB sowie zur Erbringungskontrolle und zum Erbringungsnachweis entstehen, vom Anschluss-ÜNB nicht erstattet. Dies gilt auch für Testabrufe gemäß § 33 Abs. (1) Buchstabe b der Modalitäten. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in den angebotenen Preisen nicht enthalten.
- (6) Der Regelreserveanbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Irrtümlich abgegebene Angebote gehen zu Lasten des Regelreserveanbieters. Unvollständige oder fehlerhafte sowie unklare oder unleserliche Angebote gelten als nicht abgegeben.
- (7) Der Regelreserveanbieter darf die für die jeweiligen Produktzeitscheiben verfügbare Regelleistung bis zu der im Rahmen des im Qualifikationsverfahrens ermittelten "Maximalen Angebotsleistung" anbieten.

- (8) Der Regelreserveanbieter muss alle für die Vorhaltung und Erbringung von Regelleistung ihm bekannten relevanten und geplanten Einschränkungen in seinen Technischen Einheiten, in den zugehörigen Netzanschlüssen (z.B. maximale Einspeise- und Bezugsleistung) und im Transportweg vom Netzanschlusspunkt¹ bis ins Übertragungsnetz (z.B. temporäre Einschränkungen aufgrund von Netzarbeiten etc.) bei der Angebotsstellung berücksichtigen. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass der Regelreserveanbieter nicht an der Ausschreibung teilnehmen kann.
- (9) Zur Durchführung des Ausschreibungs- und des Vergabeverfahrens setzen die an der Ausschreibung beteiligten ÜNB eine gemeinsame Internetplattform ein. Die Angebotsabgabe erfolgt über die Internetplattform bzw. eine vom ÜNB bereitgestellte Schnittstelle. Nach erfolgter Qualifikation richten die ÜNB den Zugang des Regelreserveanbieters zum Anbieterbereich dieser Internetplattform ein bzw. passen diesen an. Detaillierte Informationen zu Form, Inhalt und Verfahren der Angebotsabgabe stellen die ÜNB dem Regelreserveanbieter rechtzeitig zur Verfügung. Vor der erstmaligen Angebotsabgabe übermittelt der ÜNB dem Regelreserveanbieter die entsprechende Zugangsberechtigung.
- (10) Zur Angebotsabgabe hat der Regelreserveanbieter die Angebote bis zum Ende der jeweiligen Abgabefrist in die Internetplattform einzustellen. Dabei sind alle Angebote für die einzelnen Produktzeitscheiben des betreffenden Ausschreibungszeitraumes in einem Abgabevorgang als „Angebotspaket“ in die Internetplattform einzustellen. Bei der Abgabe erhält das „Angebotspaket“ automatisch einen Eingangszeitstempel durch die Internetplattform, der für alle Angebote des „Angebotspakets“ gilt und für die Vergabe gemäß § 13 Abs. 6, § 20 Abs. 8 und § 29 Abs. 8 verwendet wird. Im Fall der wiederholten Ausschreibung für denselben Ausschreibungszeitraum werden die Angebote der einzelnen Teilausschreibungen entsprechend gekennzeichnet.
- (11) Der Regelreserveanbieter kann bis zum Ablauf der Abgabefrist sein „Angebotspaket“ jederzeit ändern oder durch ein komplett neues Angebotspaket ersetzen. In beiden Fällen erfolgt eine Aktualisierung des Eingangszeitstempels für alle Angebote des Regelreserveanbieters und das bisherige „Angebotspaket“ verliert für diese Ausschreibung seine Gültigkeit. Nach Ablauf der Abgabefrist ist der Regelreserveanbieter bis zur Mitteilung der Vergabeentscheidung an sein Angebot gebunden.
- (12) Alle Angebote eines „Angebotspakets“ gelten unabhängig voneinander.
- (13) Die abgegebenen elektronischen Angebote bzw. Vergabeentscheidungen sind auch ohne handschriftliche Unterschrift und bis zur Änderung insoweit einschlägiger gesetzlicher Rahmenbedingungen, auch ohne elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung als rechtlich bindend anzusehen. Der Regelreserveanbieter lässt sie für und gegen sich gelten.
- (14) Eine Dokumentation und Archivierung von Angebots- und Vergabedaten gemäß HGB bzw. steuerrechtlichen Verpflichtungen erfolgt durch die Internetplattform nicht. Der Regelreserveanbieter wird von seinen handels- und steuerrechtlichen Dokumentationspflichten nicht entbunden.

¹ Der Netzanschlusspunkt ist definiert in der VERORDNUNG (EU) 2016/631 DER KOMMISSION vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger.

- (15) Die Angebotsbindung (Bindefrist) endet mit der Vergabefrist gemäß § 13 (3), § 20 (3) c) und § 29 (3) c).
- (16) Falls nur der Übermittlungsweg zwischen dem Regelreserveanbieter und der Internetplattform gestört ist, übermittelt der Regelreserveanbieter nach vorheriger Absprache mit dem Anschluss-ÜNB das vollständige Angebotspaket in dem von den ÜNB vorgegebenen Format per E-Mail an die vereinbarte E-Mail-Adresse. Die ÜNB stellen die bei ihm auf diesem Weg eingegangenen Angebote in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach Können und Vermögen bis zum Ablauf der Angebotsfrist in die Internetplattform ein. Der Regelreserveanbieter bleibt auch bei dieser Form der Angebotsabgabe für sein Angebot und alle hieraus erwachsenden Rechte und Pflichten verantwortlich. Insbesondere ist der Regelreserveanbieter für die rechtzeitige Übermittlung seines Angebots, für die Vollständigkeit der Angaben sowie für die formale Richtigkeit und elektronische Lesbarkeit der XML-Datei in seinem Angebot verantwortlich.
- (17) Bei Störungen der Internetplattform oder der einzelnen Übertragungswege werden die Vergabeergebnisse gegebenenfalls erst nach der regulären Vergabefrist aber innerhalb der Bindefrist mitgeteilt. Im Falle von Verzögerungen wird der Regelreserveanbieter schnellstmöglich informiert.
- (18) Werden die Regelreserveanbieter nicht bis zum Ende der Bindefrist über die Vergabeergebnisse informiert, z.B. bei gravierenden Verzögerungen oder Nichtverfügbarkeit der Internetplattform oder anderer schwerwiegender Systemeinschränkungen, werden die ÜNB die aktuelle Ausschreibung abbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen. In diesem Fall erfolgt eine Benachrichtigung spätestens unmittelbar nach der Bindefrist durch die ÜNB. Ansprüche des Regelreserveanbieters gegen einen oder mehrere der an der Ausschreibung beteiligten ÜNB bestehen in diesem Fall nicht.
- (19) Für den Fall, dass eine marktliche Beschaffung nicht oder nicht vollständig möglich ist, werden die ÜNB eine Vorhaltung entsprechend der gesetzlichen Anforderungen sicherstellen. Die teilnahmeberechtigten Regelreserveanbieter werden in diesem Fall aktiv durch die ÜNB informiert und zur erneuten Angebotsabgabe aufgefordert.
- (20) Ferner behalten sich die ÜNB vor
- a) Angebote, die ein auffälliges preisliches Missverhältnis hinsichtlich des Leistungspreises aufweisen, von der Vergabe auszuschließen.
 - b) im Falle eines irrtümlich falsch veröffentlichten Bedarfs bis zur Veröffentlichung des Vergabeergebnisses die Vergabe auf Basis des korrekten Bedarfs durchzuführen.
 - c) im Falle eines ungedeckten Restbedarfs, der kleiner als die Mindestangebotsgröße ist, die Zuschläge beginnend mit den im Leistungspreis teuersten Geboten – unter Berücksichtigung der Mindestangebotsgröße - so weit einzukürzen, dass für eine weitere Ausschreibung gerade die Mindestangebotsgröße als zusätzlich auszuschreibender Bedarfsrest verbleibt, sofern die Mindestangebotsgröße größer als 1 MW ist.
- (21) Die Mitteilung der Vergabeentscheidung erfolgt grundsätzlich unter Nutzung der Internetplattform bis zum Ende der Vergabefrist. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht.

- (22) Sollte die Vergabe aus technischen Gründen nicht unter Verwendung der Internetplattform möglich sein, so wird der Zuschlag dem Regelreserveanbieter unverzüglich per E-Mail an die vereinbarte Kontaktstelle übermittelt.
- (23) Durch die Erteilung der Zuschläge kommt für die Dauer des Ausschreibungszeitraumes ein Einzelvertrag zwischen dem Regelreserveanbieter und dem Anschluss-ÜNB über die Vorhaltung von Regelreserve zu Stande.
- (24) Der Regelreserveanbieter darf die gemäß diesem Einzelvertrag vorzuhaltende Regelreserve nicht anderweitig vermarkten.
- (25) Der Regelreserveanbieter ist verpflichtet, sich über das Vergabeergebnis nach Ablauf der Vergabefrist in seinem Anbieterbereich auf der Internetplattform zu informieren.
- (26) Eine Übertragung der Vorhalteverpflichtung auf einen Dritten ist nicht gestattet. Ausgenommen ist der Eintritt des Besicherungsfalls gemäß § 17, § 26 und § 35 der Modalitäten.

§ 5 - Aggregation gemäß Art. 18 (5) c) EB-VO

- (1) Die ÜNB legen die Vorgaben zur Aggregation als Reserveeinheit oder -gruppe in den PQ-Bedingungen fest.
- (2) Anbietern ist gestattet, Anlagen zur Erbringung von Regelleistung innerhalb derselben Regelzone bei der Angebotsstellung zu poolen. Die Zuordnung von Anlagen zu einem Pool kann zu Beginn jeder Viertelstunde geändert werden. Der Wechsel der jeweiligen Regelleistung erbringenden Anlagen innerhalb eines Pools ist jederzeit möglich.

§ 6 - Datenbereitstellung während des Präqualifikationsverfahrens und des Betriebes des Regelreservemarktes gemäß Art. 18 (5) d) EB-VO

- (1) Der Regelreserveanbieter ist verpflichtet, dem Anschluss-ÜNB sowie gegebenenfalls dem Reserven anschließendem VNB während des Präqualifikationsverfahrens und des Betriebs des Regelreservemarktes Daten und Informationen bereitzustellen.
- (2) Die während des Präqualifikationsverfahrens bereitzustellenden Daten sind:
 - a) die in Anhang C beschriebenen Stammdaten
 - b) die für die Beurteilung der konkreten Umstände des Einzelfalls erforderlichen zusätzlichen Informationen, mindestens aber ein Erbringungskonzept, ein Konzept zur informationstechnischen Anbindung (im Falle der mFRR inklusive Anbindung an den MOLS), Daten zu Betriebsfahrten und weiteren Tests, eine Bescheinigung des ANB, eine Bestätigung der BK-Zugehörigkeit sowie des Eigentümers resp. Betreibers, eine Lieferantenbescheinigung, sowie eine Selbstverpflichtung des Reservenanbieters entsprechend den Vorgaben des ÜNB.

Modalitäten für Regelreserveanbieter | Seite 9 von 32

- (3) Der Anbieter muss nachweisen, dass eine erfolgreiche Verbindung zum Anschluss-ÜNB aufgebaut wurde und besteht, inklusive der Möglichkeit Abrufe entgegenzunehmen.
- (4) Der Ort der Übergabe der Informationen wird durch den Anschluss-ÜNB festgelegt.
- (5) Die Regelreserveanbieter müssen während des Betriebes des Regelreservemarkts die in § 8 beschriebenen Daten bereitstellen.
- (6) Alle dem Anschluss-ÜNB während des Prä-/Qualifikationsverfahrens übermittelten Daten und Informationen sind vom Regelreserveanbieter stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 7 - Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Art. 18 (5) e) EB-VO

- (1) Der Regelreserveanbieter ist verpflichtet, in der LFR-Zone des Anschluss-ÜNB einen Bilanzkreis (Anbieter-Bilanzkreis) je Regelreserveart zu benennen. Ein Anbieter-Bilanzkreis kann für mehrere Regelreservearten verwendet werden. Alle Gebote eines Regelreserveanbieters für eine Regelreserveart werden diesem Bilanzkreis zugeordnet.

§ 8 - Datenbereitstellung für die Bewertung der Erbringung gemäß Art. 18 (5) f) EB-VO

- (1) Für die Bewertung der Erbringung von Regelreserve durch die ÜNB sind die im Anhang D beschriebenen Offline- und Echtzeitdaten von den Regelreserveanbietern bereitzustellen.
- (2) Die Form und Art der an den ÜNB zu übermittelnden und zu archivierenden Daten für Technische Einheiten, Reserveeinheiten, Reservegruppen und den jeweiligen Pool sind in Anhang D geregelt.
- (3) Der Regelreserveanbieter unterstützt den Anschluss-ÜNB bei dessen Kontrolle der Vorhaltung und Erbringung von FCR/aFRR/mFRR und stellt sonstige, verfügbare Informationen (auch in elektronischer Form), die bei der Überprüfung hilfreich sind, auf Anfrage bereit. Zur eindeutigen Abgrenzung der gelieferten FCR/aFRR/mFRR von der sonstigen Erzeugung/Last sind dem Anschluss-ÜNB alle hierzu erforderlichen Daten (z. B. Einsatzfahrpläne) zur Verfügung zu stellen.
- (4) Auf Verlangen des Anschluss-ÜNB sind die Daten gemäß § 8 Abs. (1) innerhalb von 10 Arbeitstagen rückwirkend für einen Zeitraum von maximal zwei Monaten auf eigene Kosten von den Regelreserveanbietern bereitzustellen.
- (5) Der Regelreserveanbieter trägt Sorge für die Qualität und die Konsistenz der unter § 8 Abs. (1) genannten vereinbarten Offline- und Echtzeitdaten sowie deren lückenloser Bereitstellung für den Zeitraum der Leistungsvorhaltung und Erbringung. Vom Regelreserveanbieter fehlerhaft bereitgestellte Werte gehen zu seinen Lasten.

Modalitäten für Regelreserveanbieter

§ 9 - Standort gemäß Art. 18 (5) g) EB-VO

- (1) Der Standort jedes Standardprodukts und jedes spezifischen Produkts ist die LFR-Zone, die dem jeweiligen Gebot für ein Standardprodukt oder spezifisches Produkt zugeordnet ist. Die LFR-Zone muss in jedem Gebot für ein Standardprodukt oder spezifisches Produkt angegeben werden.
- (2) Auf Anforderung des Anschluss-ÜNB können die Regelreserveanbieter dazu verpflichtet werden, für die Technischen Einheiten, die aufgrund der Leistungsschwelle nicht durch die regulären Meldeprozesse erfasst sind, analogen Meldepflichten nachzukommen.

§ 10 - abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. (5) h) EB-VO

- (1) Als Grundlage für die Ermittlung des mit dem Regelreserveanbieter abzurechnenden Regelarbeitsvolumens wird die Summe der Regelleistungs-Istwerte der sich im Pool befindlichen Reserveeinheiten und Reservegruppen benötigt.
- (2) Das Verfahren zur Bestimmung des Regelleistungs-Istwert wird in den PQ-Bedingungen definiert.

§ 11 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO und Frist für die Abrechnung gemäß Art. 18(5) j) EB-VO

- (1) Die ÜNB legen für die Abrechnung der Vorhaltung folgende Vorgaben für Regelreserveanbieter fest:
 - a) Der Anschluss-ÜNB erstellt dem Regelreserveanbieter eine Gutschrift.
 - b) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat (Abrechnungsmonat).
 - c) Der Anschluss-ÜNB erstellt innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Ablauf eines Monats die Abrechnung mitsamt der zugrundeliegenden Dokumentation und sendet diese an die genannte Kontaktstelle des Regelreserveanbieters für die Abrechnung.
 - d) Die Zahlungen werden zu dem in der Abrechnung genannten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch 30 Tage nach deren Erhalt und spätestens bis zum 15. Arbeitstag des zweiten Monats, der auf den Abrechnungszeitraum folgt. Das Wertstellungsdatum ist auf der Gutschrift anzugeben.
 - e) Von den Fristen der Gutschrifterstellung und des Wertstellungstermins kann abgewichen werden, falls der Anschluss-ÜNB die Notwendigkeit feststellt, die Vorhaltung beim Regelreserveanbieter zu überprüfen. Im Falle technischer und/oder organisatorischer Probleme bei der Datenbereitstellung behält sich der Anschluss-ÜNB vor, abweichende Regelungen für die Dokumentation der Abrechnungsgrundlage festzulegen.
 - f) Die Abrechnung kann gesondert oder in Kombination mit anderen Regelenergiearten auf einer Gutschrift erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Anschluss-ÜNB. Im Falle einer

Kombination werden die unterschiedlichen Regelleistungsarten mit ihren jeweiligen Rechnungspositionen separat aufgeführt.

- g) In der Abrechnung werden Monatssummen ausgewiesen, die sich aus der Summation der Einzelvertragswerte ergeben. Das Leistungsentgelt, die Kürzung des Leistungsentgelts und etwaige Vertragsstrafen werden separat ausgewiesen.
 - h) Der Anschluss-ÜNB sendet die Gutschrift an den im Vertrag genannten Rechnungsempfänger.
 - i) Eine Abrechnung erfolgt immer dann, wenn der Regelreserveanbieter im betroffenen Abrechnungsmonat mindestens einen Zuschlag erhalten hat.
 - j) Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung bzw. Rückforderung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Die gesetzliche Verjährung bleibt davon unberührt. Abrechnungsgrundlage sind alle bezuschlagten Einzelverträge aus dem Ausschreibungsverfahren (Leistungsentgelt) und etwaige Einschränkungen der Leistungsvorhaltung (Kürzung des Leistungsentgelts) sowie Vertragsstufen und der vom Regelreserveanbieter je Einzelvertrag gebotene Leistungspreis.
 - k) Die Berechnung des Leistungsentgelts erfolgt einzelvertragsweise, wobei sich der Betrag aus der Multiplikation der bezuschlagten Leistung mit dem Leistungspreis, kaufmännisch auf ganze Eurocent gerundet, ergibt.
 - l) Die Berechnung der Vertragsstrafen sowie Kürzung des Leistungsentgelts erfolgt gemäß § 12. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf ganze Eurocent gerundet.
 - m) Leistungsentgelt, Vertragsstrafen und Kürzung des Leistungsentgelts werden miteinander verrechnet, sodass der Regelreserveanbieter eine Vergütung in Höhe der vorgehaltenen Leistung erhält.
- (2) Die ÜNB legen für die Abrechnung der Erbringung folgende Vorgaben für Regelreserveanbieter fest:
- a) Der Anschluss-ÜNB erstellt dem Regelreserveanbieter eine Gutschrift.
 - b) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat (Abrechnungsmonat).
 - c) Die Erstellung der Gutschrift erfolgt innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Ablauf des Abrechnungsmonats.
 - d) Das Wertstellungsdatum ist der 30. Kalendertag nach dem Tag der Rechnungserstellung oder spätestens der 15. Arbeitstag des zweiten Monats, der auf den Abrechnungsmonat folgt. Das Wertstellungsdatum ist auf der Gutschrift anzugeben.
 - e) Von den Fristen der Gutschrifterstellung und des Wertstellungstermins kann abgewichen werden, falls der Anschluss-ÜNB die Notwendigkeit feststellt, die Erbringung beim Regelreserveanbieter zu überprüfen.
 - f) Die Abrechnung kann gesondert oder in Kombination mit anderen Regelennergiearten auf einer Gutschrift erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Anschluss-ÜNB. Im Falle einer
- Modalitäten für Regelreserveanbieter

Kombination werden die unterschiedlichen Regelleistungsarten mit ihren jeweiligen Rechnungspositionen separat aufgeführt.

- g) Das Arbeitsentgelt für die erbrachte positive (respektive negative) Regelarbeit wird auf Basis der für jeden Einzelvertrag berechneten abrechnungsrelevanten Mengen und dem im betreffenden Einzelvertrag festgelegten Arbeitspreis unter Berücksichtigung der Zahlungsrichtung für jede Viertelstunde berechnet. Die ermittelten Arbeitsentgelte werden jeweils kaufmännisch auf ganze Eurocent gerundet.
- h) In der Abrechnung werden Monatssummen ausgewiesen, die sich aus der Summation der Einzelvertragswerte ergeben. Falls erforderlich, erfolgt ggf. eine getrennte Ausweisung der Abrechnungsmengen und Entgelte nach Umsatzsteuersachverhalten. Zu den Monatssummen werden die jeweiligen Umsatzsteuerbeträge angegeben. Etwaige Vertragsstrafen gemäß § 12, § 16, § 25 und § 34 werden ebenfalls als eine separate Position ausgewiesen. Abschließend erfolgt eine Saldierung zu einem Bruttobetrag.
- i) Der Anschluss-ÜNB sendet die Gutschrift an den im Rahmenvertrag genannten Rechnungsempfänger.
- j) Eine Abrechnung erfolgt immer dann, wenn der Regelreserveanbieter im betroffenen Abrechnungsmonat mindestens einen Abruf erhalten hat.
- k) Zusätzliche Kosten, die dem Regelreserveanbieter durch eine räumliche Distanz zwischen Erbringungs- und Erfüllungsort entstehen, gehen zu seinen Lasten.

§ 12 - Verstoß gegen die Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO

- (1) Sofern ein Regelreserveanbieter gegen die jeweils geltenden Modalitäten verstößt, ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, die Qualifizierung des Regelreserveanbieters auszusetzen oder zu entziehen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Vorhalte- oder Erbringungspflichten gemäß den regelleistungsspezifischen Vorgaben gelten zusätzlich die Regelungen in Abs. 3 bis 7 sowie die Regelungen zu den einzelnen Regelreservearten.
- (3) Falls ein Regelreserveanbieter seine Vorhaltepflicht verletzt, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht, die Vergütung zur Vorhaltung von Reserveleistung (Leistungsvergütung) zu kürzen sowie eine Vertragsstrafe zu verlangen. Nicht vorgehaltene Leistung liegt vor, wenn der ÜNB die bezuschlagte und vorzuhaltende Leistung nicht vollständig abrufen konnte oder nicht hätte abrufen können. Zu Verletzungen der Vorhaltepflicht zählen insbesondere folgende Ereignisse:
 - a) Die gemeldete vorgehaltene Leistung oder das jeweils übermittelte Regelband ist kleiner als die bezuschlagte Leistung. Als nicht vorgehaltene Leistung gilt der größere beider Differenzwerte zur bezuschlagten Leistung.
 - b) Der Regelleistungsanbieter befindet sich in der Untererfüllung:

Modalitäten für Regelreserveanbieter | Seite 13 von 32

- i. FCR - Die nicht vorgehaltene Leistung berechnet sich entsprechend der Leistung, die der Anbieter entsprechend der Frequenzabweichung hätte liefern müssen, jedoch nicht geliefert hat.
 - ii. FRR - Die nicht vorgehaltene Leistung berechnet sich entsprechend den Bestimmungen der Anhänge A und B. In diesem Fall gilt als nicht vorgehaltene Leistung die jeweilige Differenz zwischen innerer Kanalgrenze (aFRR) bzw. Mindestleistung (mFRR) und tatsächlich erbrachter Leistung.
 - c) Die Datenverbindung zwischen Anbieter und Anschluss-ÜNB ist ausgefallen. In diesem Fall gilt die gesamte Leistung als nicht vorgehalten.
 - d) Verlassen des zulässigen Arbeitsbereiches bei an der Vorhaltung beteiligten Reserveeinheiten oder Reservegruppe mit begrenztem Energiespeicher. In diesem Fall gilt die in diesen Reserveeinheiten oder Reservegruppen vorgehaltene Leistung als nicht vorgehalten.
- (4) Falls ein Regelreserveanbieter die Leistung nicht vertragsgemäß vorhält oder erbringt wird für die gesamte betroffene Viertelstunde unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Einschränkung der Leistungspreis gekürzt. Die Kürzung erfolgt mengenanteilig; der Mengenanteil bestimmt sich aus dem mittleren Wert der nicht vorgehaltenen oder nicht erbrachten Leistung innerhalb der betroffenen Viertelstunde. Hierbei wird die betragsmäßig höchste Leistung zugrundegelegt, die der Anbieter hätte vorhalten oder erbringen müssen, aber nicht vorgehalten oder erbracht hat. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation von Mengen-, Zeitanteil und Leistungspreis der jeweils betroffenen Gebote. Sollte der Regelreserveanbieter mehrere Einzelverträge bedienen, erfolgt bei einer nur teilweisen Vorhaltung der in diesen Einzelverträgen insgesamt bezuschlagten Leistung die Einstufung, welche der betroffenen Einzelverträge als erfüllt zu betrachten sind, in der Reihenfolge der Leistungspreise, beginnend mit dem niedrigsten Leistungspreis.
- (5) Die Pönalisierung einer nicht vertragsgemäß vorgehaltenen Leistung bestimmt sich als Produkt von Leistung mal Zeit mal Preis entsprechend folgender Größen:
- a) Die Leistung entspricht der mittleren tatsächlich nicht vorgehaltenen Leistung innerhalb einer Viertelstunde auf Basis der jeweils übermittelten Sekunden- oder Minutenwerte.
 - b) Die Zeit entspricht jeweils der gesamten Viertelstunde, in der die Vorhaltpflicht verletzt wird.
 - c) Als Preis gilt jeweils der Maximalwert der für Stromlieferungen im Marktgebiet Deutschland börslich gehandelten Produkte. Das Maximum wird gebildet aus
 - i. dem Preis der Day-Ahead-Stunden-Auktion und
 - ii. dem in der Intraday-Auktion für Viertelstundenprodukte bestimmten Preis und
 - iii. dem gewichteten Durchschnittspreis an dem kontinuierlichen Intraday-Markt für Stundenprodukte und
 - iv. dem gewichteten Durchschnittspreis an dem kontinuierlichen Intraday-Markt für börslich gehandelte Viertelstunden-Produkte

für die jeweiligen Viertelstunden, in denen Leistung nicht oder nicht vollständig vorgehalten wurde. Bei negativen Preisen wird jeweils der Absolutbetrag zugrundegelegt.

- (6) Falls ein Regelreserveanbieter seine Erbringungspflicht verletzt, so hat der Anschluss-ÜNB das Recht, eine Pönale zu verlangen, die sich nach den regelartenspezifischen Vorgaben bestimmt.
- (7) Unabhängig von der Pönalisierung sind nachgewiesene Mehrkosten des Anschluss-ÜNB, die durch die Nicht-Vorhaltung oder die nicht vollständige Vorhaltung und/oder die Nicht-Erbringung oder die nicht vollständige Erbringung oder die Übererfüllung der Anforderung durch den Regelreserveanbieter entstehen, vom Regelreserveanbieter zu erstatten.

TITEL II: REGELARTENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Kapitel 1: FCR

§ 13 - Beschaffung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO

- (1) Die deutschen ÜNB schreiben den Bedarf an FCR als symmetrisches (die Höhe des positiven Leistungsbedarfs ist gleich der Höhe des negativen Leistungsbedarfs) Leistungsband aus.
- (2) Die Ausschreibung der FCR erfolgt wöchentlich für einen Erbringungszeitraum von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.
- (3) Die Ausschreibung der FCR erfolgt in der Vorwoche, und zwar grundsätzlich jeweils dienstags für die Folgewoche. Die Angebotsabgabefrist wird auf 15:00 Uhr, die Information über die Zuschlagserteilung an die Anbieter aufspätestens 16:00 Uhr festgesetzt. In Wochen mit Feiertagen kann von der Vorgabe in Abs. (2) abgewichen werden. Sofern der Bedarf an FCR nicht vollständig in der Ausschreibung gedeckt werden kann, haben die Übertragungsnetzbetreiber das Recht, eine zweite Ausschreibung zur Bedarfsdeckung durchzuführen.
- (4) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis zum 30.11. einen Ausschreibungskalender für das folgende Kalenderjahr und veröffentlichen diesen auf www.regelleistung.net.
- (5) Für die Erbringung von FCR sind keine Zeitscheiben vorgesehen.
- (6) Die Vergabe der FCR erfolgt nach dem Leistungspreis. Bei Gleichheit des Leistungspreises entscheidet der Zeitpunkt des Angebotseingangs über die Vergabe.
- (7) Auf Antrag eines Übertragungsnetzbetreibers und nach dessen Genehmigung durch die Bundesnetzagentur kann zusätzlich zum Leistungspreis auch die Anschlussregelzone als Kriterium für die Zuschlagerteilung herangezogen werden, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist (Kernanteil).

(8) Die Mindestangebotsgröße für die Teilnahme an der Ausschreibung für FCR wird auf jeweils +/- 1 MW festgesetzt. Eine Einkürzung der angebotenen Leistung ist bei der Vergabe zulässig. Das Angebotsinkrement beträgt 1 MW.

§ 14 - Aggregation gemäß Art. 18 (5) c) EB-VO

(1) Für Anbietern von FCR ist gestattet, Anlagen zur Erbringung von FCR innerhalb der gleichen Regelzone bei der Angebotsstellung zu poolen. Dabei ist es zulässig, positive und negative FCR aus unterschiedlichen Anlagen zu erbringen.

§ 15 - abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. 18 (5) h) EB-VO

(1) Im Falle von FCR muss kein Arbeitsvolumen für die Abrechnung bestimmt werden, da Energiemengen nicht abgerechnet und nicht vergütet werden.

§ 16 - Verstoß gegen die Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO

(1) Im Falle der FCR gelten folgende Regelungen:

- a) Die Behandlung von Verletzungen der Vorhaltepflcht bestimmt sich gemäß den Regelungen im allgemeinen Teil der Modalitäten.
- b) Erfüllt der Regelreserveanbieter die Pflicht zur Erbringung von FCR nicht oder nicht vollständig, hat der Anschluss-ÜNB das Recht, eine Pönale zu erheben. Die Pönale berechnet sich analog zur Bestimmung der Pönale im Falle der Verletzung der Vorhaltepflcht.

§ 17 - Besicherung

(1) Anbietern von FCR ist gestattet, die Besicherung der für die Erbringung von FCR vorgehaltenen Reserveeinheiten oder Reservegruppen über präqualifizierte, in der gleichen Regelzone gelegene Anlagen Dritter durchzuführen. Die zur Besicherung verwendeten Leistungsanteile der Anlagen Dritter dürfen dabei nicht zugleich auch bei Regelenergieausschreibungen kontrahiert sein.

§ 18 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung

(1) Der Abruf der FCR hat automatisch und dezentral in den Anlagen der Regelreserveanbieter von FCR zu erfolgen. Die angebotene Regelleistung ist leistungswirksam im Übertragungsnetzgebiet des Anschluss-ÜNB zu erbringen.

- (2) Für die Dauer eines Einzelvertrages zwischen dem Regelreserveanbieter und dem Anschluss-ÜNB ist der Regelreserveanbieter in der dem betreffenden Produkt entsprechenden Zeitscheibe zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der vertraglich vereinbarten Regelleistung verpflichtet.
- (3) Nach Abruf ist der Regelreserveanbieter zur vollständigen Erbringung der angeforderten Regelleistung unter Beachtung der in den gemäß den Regelungen der SO-VO festgelegten PQ-Bedingungen genannten Aktivierungsgeschwindigkeiten entsprechend der Leistungsanforderung verpflichtet. Im Falle der FCR ergibt sich die angeforderte Regelarbeit aus der Frequenzabweichung.

§ 19 - Transparenz

- (1) Folgende Informationen veröffentlichen die ÜNB auf der gemeinsamen Internetplattform www.regelleistung.net und halten sie für mindestens fünf Jahre verfügbar:
 - a) die Höhe des benötigten Bedarfs an FCR einschließlich des Bedarfs von der Bundesnetzagentur ggf. bewilligter Kerntanteile sowie die Summe der angebotenen Leistung. Im Falle einer Änderung des Bedarfs gegenüber dem der vorherigen Ausschreibung um mehr als 5% werden diese erklärt bzw. begründet.
 - b) eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten FCR-Angebote, die für jedes Angebot die Angebotsleistung und den Leistungspreis enthält sowie
 - c) den mittleren mengengewichteten Leistungspreis und den Grenzleistungspreis.

Die unter Buchstabe a) aufgeführten Daten sind spätestens am Freitag um 12:00 Uhr der der Ausschreibung vorausgehenden Kalenderwoche zu veröffentlichen. Die unter den Buchstaben b) und c) aufgeführten Daten sind grundsätzlich bis spätestens 12:00 Uhr des Folgetages zu veröffentlichen. Sollte der benötigte Bedarf an FCR in der ersten Ausschreibung nicht vollständig gedeckt und zur Bedarfsdeckung eine zweite Auktion durchgeführt werden, sind die Ausschreibungsergebnisse unter b) und c) erst nach erfolgter zweiter Ausschreibung, und zwar ebenfalls spätestens am Folgetag der zweiten Ausschreibung, bekannt zu geben.

- (2) Die Namen der Anbieter von FCR sind auf der gemeinsamen Internetplattform www.regelleistung.net veröffentlicht.
- (3) Auf Anfrage von Anbietern oder potenziellen Anbietern stellen die Übertragungsnetzbetreiber historische Frequenzgänge für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten in sekundlicher Auflösung auf einem Datenträger zur Verfügung. Der Frequenzdatensatz wird quartalsweise aktualisiert und ist elektronisch weiterverarbeitbar.

Kapitel 2: aFRR

§ 20 - Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)

- (1) Die deutschen ÜNB schreiben den Bedarf an aFRR getrennt nach positiver und negativer Regelleistung aus.
- (2) Die Ausschreibung des gesamten Bedarfs an aFRR erfolgt kalendertäglich.
- (3) Die Ausschreibung von aFRR für den Erbringungstag D wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Die Ausschreibung beginnt D-7, 10:00 Uhr.
 - b) Die Ausschreibung endet D-1, 8:00 Uhr.
 - c) Die Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung erfolgt D-1, spätestens 9:00 Uhr .
 - d) Sofern der Bedarf an aFRR in der Ausschreibung nicht vollständig gedeckt wurde, ist es gestattet, eine zweite Ausschreibung zur Bedarfsdeckung D-1, am Nachmittag, durchzuführen.
- (4) Die Ausschreibung und Vergabe von aFRR erfolgt für jeden Kalendertag, in den folgenden sechs Produktzeitscheiben: 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr, 4:00 Uhr bis 8:00 Uhr, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- (5) Im Falle einer Änderung des Bedarfs um mehr als 5 % wird diese erklärt bzw. begründet, es sei denn, es kommt ein Verfahren zur dynamischen bzw. situationsabhängigen Dimensionierung des aFRR-Bedarfs zur Anwendung.
- (6) Auf Antrag eines regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) und nach Genehmigung des Antrags durch die Bundesnetzagentur kann als zusätzliches Zuschlagskriterium die Anschlussregelzone herangezogen werden, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist (Kernanteil).
- (7) ¹Die Mindestangebotsgröße für die Teilnahme an der Ausschreibung von aFRR beträgt 5 MW jeweils für positive und negative aFRR. ²Eine Einkürzung des Angebots auf die Mindestangebotsgröße ist zulässig. ³Das Angebotsinkrement beträgt 1 MW. ⁴Abweichend von Satz 1 ist eine Angebotsgröße von 1 MW, 2 MW, 3 MW oder 4 MW unter der Maßgabe zulässig, dass ein Anbieter von aFRR nur ein einziges Angebot je Produktzeitscheibe der positiven bzw. negativen aFRR in der jeweiligen Regelzone abgibt. ⁵Für Angebote nach Satz 4 entfallen die Regelungen der Sätze 2 und 3.
- (8) Die Annahme der Angebote (Zuschlag) erfolgt in einem Vergabeprozess nach folgenden Kriterien in der Reihenfolge ihrer Nennung:
 - a) Deckung der Bedarfsmengen im NRV einschließlich der ÜNB-spezifischen Kernanteile.

Modalitäten für Regelreserveanbieter | Seite 18 von 32

- b) Niedrigster Leistungspreis.
 - c) Bei Gleichheit der Leistungspreise: Frühester Eingangzeitstempel.
- (9) Jeder Anbieter darf ergänzend zu den Pflichtangaben gemäß § 4 Absatz 3 einen Arbeitspreis gemäß § 38 (4) i) je Gebot abgeben. Der Arbeitspreis wird je Gebot in den Regelarbeitsmarkt gemäß § 38 überführt. Der Arbeitspreis kann bis zur Gate Closure Zeit des Regelarbeitsmarktes gemäß § 38 (5) angepasst werden.
- (10) Bezuschlagten Geboten für die kein Arbeitspreis gemäß § 20 Absatz 9 abgegeben wurde, wird ein Arbeitspreis von 0 EUR/MWh zugeordnet. Der Arbeitspreis wird je Gebot in den Regelarbeitsmarkt gemäß § 38 überführt. Der Arbeitspreis kann bis zur Gate Closure Zeit des Regelarbeitsmarktes gemäß § 38 (5) angepasst werden.
- (11) Bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarktes verlieren alle gemäß § 20 (9) freiwillig abgegebenen oder gemäß § 20 (10) gesetzten Arbeitspreise ihre Gültigkeit. In diesem Fall gelten die Regelungen gemäß § 38 (9).

§ 21 - Aggregation gemäß Art. 18(5) c) EB-VO

- (1) Im Falle der aFRR legen die ÜNB ergänzend zu den allgemeinen Modalitäten fest:
- a) Falls die gemäß Einzelvertrag vorzuhaltende Reserveleistung mit einem Pool aus Reserveeinheiten und Reservegruppen vorgehalten wird, stellt der Regelreserveanbieter sicher, dass bei einem Abruf mittels einer Sollwertvorgabe des Anschluss-ÜNB die abgerufene Reserveleistung von dem Pool erbracht wird. Die Koordinierung und leittechnische Aufteilung der Sollwertvorgabe auf die vom Abruf betroffenen Reserveeinheiten und Reservegruppen innerhalb des Pools obliegt dem Regelreserveanbieter.
 - b) Die Aufteilung der Sollwertvorgabe auf die Reserveeinheiten oder Reservegruppen und die Erbringung der Regelreserve innerhalb des Pools kann jeder Zeit angepasst werden.

§ 22 - Zuordnung von Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Art. 18 (5) e) EB-VO

- (1) Im Falle der aFRR werden die abgerechneten Regelarbeitsmengen für aFRR (zuteilbare Akzeptanzmenge gemäß § 23 der Modalitäten) gemäß den Marktprozessen für die Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS) als „Überführungszeitreihe Sekundäreigelleistung“ bei der Bilanzkreis-Abrechnung des Anbieterbilanzkreises berücksichtigt. Für positive Regelarbeitsmengen für aFRR wird hierfür der Zeitreihentyp SRI verwendet und für negative Regelarbeitsmengen für aFRR der Typ SRE. Über die abgerechnete Menge hinausgehende erbrachte Arbeitsmengen verbleiben im Anbieterbilanzkreis.

§ 23 - abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. 18 (5) h) EB-VO

- (1) Im Fall von aFRR dienen als Abrechnungsgrundlage die vom Anschluss-ÜNB festgestellten und dokumentierten Daten über die Erbringung sowie die daraus vom Anschluss-ÜNB berechneten und dokumentierten abrechnungsrelevanten Regelarbeitsmengen für aFRR gemäß den Abrechnungsmodalitäten im Anhang unter [Anhang B]. Die Abrechnung des Regelreserveanbieters erfolgt auf Basis der zuteilbaren Akzeptanzmengen.

§ 24 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO

- (1) Im Falle von aFRR gelten außerdem folgende Regeln:

- a) Abrechnungsgrundlage sind sowohl die vom Anschluss-ÜNB festgestellten und dokumentierten Daten über die Erbringung, die definierten Gütekriterien (Akzeptanz- und Toleranzkanal) sowie die daraus gemäß der im Anhang aufgeführten Modellbeschreibung der Abrechnungsmodalitäten [Anhang B] vom Anschluss-ÜNB berechneten und dokumentierten abrechnungsrelevanten Regelarbeitsmengen für aFRR. Hierzu zählen insbesondere: Ist-Regelarbeitsmengen für aFRR, Soll-Regelarbeitsmengen für aFRR, Akzeptanzmengen, zuteilbare Akzeptanzmengen, Untererfüllungsmengen.
- b) Zur Herstellung der Abrechnungsgrundlage können Datenlücken durch den Anschluss-ÜNB mit Hilfe von Ersatzwerten geschlossen werden. Bei Datenlücken mit einer Dauer von maximal 30 Sekunden erfolgt dies durch eine lineare Interpolation. Bei Datenlücken mit einer Dauer von mehr als 30 Sekunden werden die Ersatzwerte mit null festgelegt. Der Regelreserveanbieter kann Ersatzwerten unter Einhaltung der geltenden Frist im Rahmen der Tagesabstimmung widersprechen und den Ersatz mit den von ihm aufgezeichneten Werten verlangen, sofern er die Pflichten gem. § 8 (5) erfüllt hat.
- c) Die dokumentierten Regelarbeitsmengen für aFRR werden im Rahmen einer Tagesabstimmung tagesscharf und arbeitstäglich, in der Regel am folgenden Arbeitstag (Mo. – Fr.) bis 10:00 Uhr, vom Anschluss-ÜNB in elektronischer Form (z.B. Excel- „KISS“-Format) dem Regelreserveanbieter zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Der Regelreserveanbieter erhält dabei folgende Werte im 15min-Zeitraaster, auf Basis der vom Anschluss-ÜNB aufgezeichneten sekundlichen Daten,
 - i. als Pool-Summenwerte je Lieferrichtung (Summe aller Einzelverträge):
 - Soll-Regelarbeitsmengen für aFRR,
 - Ist-Regelarbeitsmengen für aFRR,
 - Status Sollwert (Kennzeichen zur Ersatzwertbildung als Anzahl der Sekunden),
 - Status Istwert (Kennzeichen zur Ersatzwertbildung als Anzahl der Sekunden),
 - Akzeptanzmengen,
 - zuteilbare Akzeptanzmengen (=abgerechnete Regelarbeitsmengen für aFRR),
 - Untererfüllungsmengen sowie

- ii. als Einzelvertragswerte (identifiziert per Einzelvertragsnummer):
 - zuteilbare Akzeptanzmengen (=abgerechnete Regelarbeitsmengen für aFRR),
 - Untererfüllungsmengen.

- d) Der Regelreserveanbieter plausibilisiert die ihm im Rahmen der Tagesabstimmung zur Verfügung gestellten Daten innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zustellung und meldet ggf. festgestellte Abweichungen dem Anschluss-ÜNB unverzüglich. Erfolgt dies nicht, so gelten diese Werte als akzeptiert. Der Anschluss-ÜNB prüft die vom Regelreserveanbieter festgestellten Abweichungen innerhalb von drei Arbeitstagen.

- e) Das Arbeitsentgelt für die erbrachte positive (respektive negative) Regelarbeit für aFRR wird auf Basis der im Anhang aufgeführten Modellbeschreibung der Abrechnungsmodalitäten [Anhang B] berechnet.

- f) Sollte der Regelreserveanbieter mehrere Einzelverträge mit einem Pool von Technischen Einheiten bedienen, erfolgt die Zuteilung der Erbringung als auch Untererfüllung anteilig auf die im Abruf befindlichen Einzelverträge. Maßgeblich ist hierbei der Anteil des Einzelvertrags an der äußeren Grenze des Akzeptanzkanals gemäß der im Anhang aufgeführten Modellbeschreibung der Abrechnungsmodalitäten [Anhang B].

- g) Im Falle technischer und/oder organisatorischer Probleme bei der Datenbereitstellung behält sich der Anschluss-ÜNB vor, abweichende Regelungen für die Dokumentation der Abrechnungsgrundlage festzulegen.

§ 25 - Verstoß gegen Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO

- (1) Im Falle der aFRR gelten zusätzlich folgende Bestimmungen bei nicht oder nicht vollständiger Erbringung von Regelleistung.
- a) Erbringt der Regelreserveanbieter die zu erbringende Regelarbeit für aFRR nicht oder nicht vollständig, zahlt der Anschluss-ÜNB kein Arbeitsentgelt für die nicht erbrachte Regelarbeit.

 - b) Sollte der Regelreserveanbieter mehrere Einzelverträge bedienen, erfolgt bei einer nur teilweisen Erbringung die Zuteilung der Untererfüllung anteilig auf die im Abruf befindlichen Einzelverträge. Maßgeblich ist hierbei der Anteil des Einzelvertrags an der äußeren Grenze des Akzeptanzkanals gemäß der im Anhang aufgeführten Modellbeschreibung der Abrechnungsmodalitäten [Anhang B].

 - c) Bei nicht vollständiger Erbringung der in einem Einzelvertrag vereinbarten aFRR ist der Anschluss-ÜNB berechtigt eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe bei nicht vollständiger Erbringung wird wie folgt ermittelt:

Untererfüllungsleistung des jeweiligen Einzelvertrags multipliziert mit dem mittleren mengengewichteten Arbeitspreis der auf Basis des Summen-Sollwertes (DE) aktivierten Einzelverträge, wobei eine Mindestpreis von 100 €/MWh und Höchstpreis von 1.000 €/MWh festgesetzt werden.

Absatz § 26 - Besicherung

- (1) Anbietern von aFRR ist die Besicherung für den Fall des technischen Versagens der für die Erbringung von aFRR vorgehaltenen Anlagen über präqualifizierte, in derselben Regelzone gelegene Reserveeinheiten oder Reservegruppen Dritter gestattet.
- (2) Die regelzonenübergreifende Besicherung durch präqualifizierte Reserveeinheiten oder Reservegruppen des Anbieters oder Dritter ist ebenso zulässig, sofern das technische Versagen der aFRR erbringenden Anlagen nicht innerhalb des regelzoneninternen Anlagenpools des Anbieters kompensiert werden kann.
- (3) Die zur Besicherung verwendeten Leistungsanteile der Anlagen dürfen nicht zugleich bei Regelennergieausschreibungen kontrahiert sein.

§ 27 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung

- (1) Der Abruf der aFRR erfolgt grundsätzlich in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise (Merit-Order). Bei Preisgleichheit wird das zuerst eingegangene Angebot bevorzugt. Bei zeitgleichem Eingang preisgleicher Angebote entscheidet der Zufall. Bei Anlagen, die die geforderte Leistung nur in diskreten Leistungsschritten erbringen können, ist eine Überschreitung der abgerufenen Leistung von bis zu 5 MW zulässig. Die Vorgaben hinsichtlich des Erbringungsverhaltens des Pools bleiben hiervon unberührt. Die angebotene Regelleistung ist leistungswirksam im Übertragungsnetzgebiet des Anschluss-ÜNB zu erbringen. Die regelzonenübergreifende Besicherung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Den regelzonenverantwortlichen ÜNB ist es gestattet, vom Anbieter von aFRR zum Zweck seiner Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Regelung die Realisierung einer informationstechnischen Verbindung zum regelzonenverantwortlichen Anschluss-ÜNB zu verlangen, welche den Anforderungen der regelzonenverantwortlichen ÜNB, insbesondere im Hinblick auf IT-Sicherheit und Verfügbarkeit, entspricht. Die Einbindung des Anbieters in den Regelkreis des regelzonenverantwortlichen ÜNB erfolgt, indem die Regelsignale an eine zentrale Stelle des Anbieters gesendet werden. Die vollständige Steuerung von Anlagen eines Anbieters aus der Leitwarte des regelzonenverantwortlichen ÜNB kann zwischen den beteiligten Parteien vereinbart werden.
- (3) Für die Dauer eines Einzelvertrages zwischen dem Anbieter und dem Anschluss- ÜNB ist der Anbieter in der dem betreffenden Produkt entsprechenden Zeitscheibe zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der vertraglich vereinbarten Regelleistung verpflichtet.
- (4) Nach Abruf ist der Anbieter zur vollständigen Erbringung der angeforderten Regelleistung unter Beachtung der in gemäß den Regelungen der SO-VO festgelegten PQ-Bedingungen genannten Aktivierungsgeschwindigkeiten entsprechend der Leistungsanforderung verpflichtet.

§ 28 - Transparenz

(1) Folgende Informationen werden auf www.regelleistung.net veröffentlicht und für mindestens fünf Jahre verfügbar gehalten:

- a) die Höhe des Bedarfs an aFRR, einschließlich des Bedarfs von der Bundesnetzagentur ggf. genehmigter Kernanteile, jeweils getrennt für positive und negative aFRR, sowie die Summe der angebotenen Leistung.
- b) eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten aFRR Gebote, jeweils getrennt für positive und negative aFRR, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis und die bezuschlagte Leistung enthält (Merit Order der Regelleistung) sowie eine Liste aller bezuschlagten Regelarbeitsgebote, die für jedes Angebot die Angebotsleistung und den Arbeitspreis enthält (Merit Order der Regelarbeit). Die zur Deckung eines von der Bundesnetzagentur genehmigten Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote sind zu kennzeichnen. Diejenigen Angebote, die aufgrund der zur Deckung eines Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote keinen Zuschlag erhalten haben, sind ebenfalls zu veröffentlichen.
- c) der mittlere mengengewichtete Leistungspreis und der Grenzleistungspreis, sowohl für jede Produktzeitscheibe als auch im Tagesdurchschnitt, jeweils für positive und negative aFRR.
- d) die Salden aller vier Regelzonen und der Saldo des Netzregelverbands (NRV) in jeweils viertelstündlicher Auflösung in einer gemeinsamen Darstellung.
- e) die eingesetzte aFRR-Arbeit in viertelstündlicher Auflösung, getrennt nach positiver und negativer aFRR-Energie, jeweils für den NRV und alle vier Regelzonen in einer gemeinsamen Darstellung. Diejenigen Viertelstunden, in denen beim Abruf von der Merit-Order der Angebote abgewichen werden musste, sind zu kennzeichnen. Die Abweichung ist zu begründen.
- f) die im Rahmen von Auslandskooperationen ausgetauschten Energiemengen in viertelstündlicher Auflösung, differenziert nach der jeweiligen Auslandskooperation. Bei Energiemengen, die zur Saldierung von Leistungsungleichgewichten ausgetauscht wurden, ist nach den durch die deutschen regelzonenverantwortlichen ÜNB bezogenen und gelieferten Energiemengen zu differenzieren. Bei in Form von aFRR-Arbeit ausgetauschten Energiemengen ist zusätzlich zur Differenzierung nach Bezug und Lieferung jeweils nach positiver und negativer aFRR-Energie zu unterscheiden.

Die Veröffentlichung der Informationen hat in einem einheitlichen, die elektronische Weiterverarbeitung mit Standardsoftware ermöglichenden Format zu erfolgen.

Für die zu veröffentlichenden Informationen sind eine Darstellung und ein Datenabruf nach Kalendertagen, Kalendermonaten und Kalenderjahren vorzusehen.

Die Merit Order der Regelleistung gemäß Abs. (1) Buchstabe b und die unter Abs. (1) Buchstabe c genannten Daten werden in der Regel spätestens bis zur Informationspflicht der Anbieter gemäß § 20 (3) c) veröffentlicht.

Die Merit Order der Regelarbeit gemäß Abs. (1) Buchstabe b wird in der Regel spätestens 30 Minuten nach der Gate Closure Zeit gemäß § 38 (5) veröffentlicht.

Sollte der Bedarf an aFRR in der ersten Ausschreibung nicht vollständig gedeckt und zur Bedarfsdeckung eine zweite Ausschreibung durchgeführt werden, sind die Ausschreibungsergebnisse unter Abs. (1) Buchstabe b und c erst nach der zweiten Ausschreibung, und zwar spätestens eine Stunde nach deren Ende, zu veröffentlichen.

Die unter Abs. (1) Buchstabe d bis f aufgeführten Daten werden spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde veröffentlicht.

- (2) Der Zusammenhang zwischen dem NRV-Saldo und den für den Bilanzausgleich eingesetzten Maßnahmen wird mittels einer mathematischen Formel dargestellt und erläutert.
- (3) Die im NRV abgerufene aFRR-Arbeit wird in Form von aus den Soll-Werten aller vier Regelzonen gebildeten summarischen Soll-Werten in viersekündlicher Auflösung D+1 zu veröffentlichen und für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten verfügbar gehalten. Die Veröffentlichung erfolgt in einem die elektronische Weiterverarbeitung mit Standardsoftware ermöglichenden Format. Es ist eine Darstellung und ein Datenabruf nach Kalendertagen, Kalendermonaten sowie für einen zwölf Monate umfassenden Zeitraum vorgesehen.
- (4) Die Namen der präqualifizierten Anbieter von aFRR werden auf der gemeinsamen Internetplattform www.regelleistung.net veröffentlicht.

Kapitel 3: mFRR

§ 29 - Beschaffung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO

- (1) Die deutschen ÜNB schreiben den Bedarf an mFRR getrennt nach positiver und negativer Regelleistung aus.
- (2) Die Ausschreibung des gesamten Bedarfs an mFRR erfolgt kalendertäglich.
- (3) Die Ausschreibung von mFRR für den Erbringungstag D wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Die Ausschreibung beginnt D-7, 10:00 Uhr.
 - b) Die Ausschreibung endet D-1, 10:00 Uhr.
 - c) Die Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung erfolgt D-1, spätestens 11:00 Uhr.
 - d) Sofern der Bedarf an mFRR in der Ausschreibung nicht vollständig gedeckt wurde, ist es gestattet, eine zweite Ausschreibung zur Bedarfsdeckung D-1, am Nachmittag, durchzuführen.

- (4) Die Ausschreibung und Vergabe von mFRR wird für jeden Kalendertag, in den folgenden sechs Produktzeitscheiben vorgenommen: 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr, 4:00 Uhr bis 8:00 Uhr, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- (5) Im Falle einer Änderung des Bedarfs um mehr als 5 % wird diese erklärt bzw. begründet, es sei denn, es kommt ein Verfahren zur dynamischen bzw. situationsabhängigen Dimensionierung des mFRR-Bedarfs zur Anwendung. Auf Antrag eines regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) und nach Genehmigung des Antrags durch die Bundesnetzagentur kann als zusätzliches Zuschlagskriterium die Anschlussregelzone herangezogen werden, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist (Kernanteil).
- (6) 1Die Mindestangebotsgröße für die Teilnahme an der Ausschreibung von mFRR beträgt 5 MW jeweils für positive und negative mFRR. 2Eine Einkürzung des Angebots auf die Mindestangebotsgröße ist zulässig. 3Das Angebotsinkrement beträgt 1 MW. 4Abweichend von Satz 1 ist eine Angebotsgröße von 1 MW, 2 MW, 3 MW oder 4 MW unter der Maßgabe zulässig, dass ein Anbieter von mFRR nur ein einziges Angebot je Produktzeitscheibe der positiven bzw. negativen mFRR in der jeweiligen Regelzone abgibt. 5Für Angebote nach Satz 4 entfallen die Regelungen der Sätze 2 und 3.
- (7) Anbietern von mFRR ist es gestattet, Angebote mit einer Leistung bis maximal 25 MW als unteilbar zu kennzeichnen.
- (8) Die Annahme der Angebote (Zuschlag) erfolgt in einem Vergabeprozess nach folgenden Kriterien in der Reihenfolge ihrer Nennung:
- a) Deckung der Bedarfsmengen im NRV einschließlich der ÜNB-spezifischen Kernanteile.
 - b) Niedrigster Leistungspreis.
 - c) Bei Gleichheit der Leistungspreise: Frühester Eingangzeitstempel.
- Es ist gestattet, bei der Vergabe ein als unteilbar gekennzeichnetes Angebot zu überspringen, falls der Bedarf an mFRR durch die Bezuschlagung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots überschritten wird.
- (9) Jeder Anbieter darf ergänzend zu den Pflichtangaben gemäß § 4 Absatz 3 einen Arbeitspreis gemäß § 38 (4) i) je Gebot abgeben. Der Arbeitspreis wird je Gebot in den Regelarbeitsmarkt gemäß § 38 überführt. Der Arbeitspreis kann bis zur Gate Closure Zeit des Regelarbeitsmarktes gemäß § 38 (5) angepasst werden.
- (10) Bezuschlagten Geboten für die kein Arbeitspreis gemäß § 20 Absatz 9 abgegeben wurde, wird ein Arbeitspreis von 0 EUR/MWh zugeordnet. Der Arbeitspreis wird je Gebot in den Regelarbeitsmarkt gemäß § 38 überführt. Der Arbeitspreis kann bis zur Gate Closure Zeit des Regelarbeitsmarktes gemäß § 38 (5) angepasst werden.

- (11) Bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarktes verlieren alle gemäß § 29 (9) freiwillig abgegebenen oder gemäß §29 (10) gesetzten Arbeitspreise ihre Gültigkeit. In diesem Fall gelten die Regelungen gemäß § 38 (9).

§ 30 - Zuordnung der Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Art. 18 (5) e) EB-VO

- (1) Im Falle der mFRR werden zusätzlich die Vorgaben zur Zuordnung zu einem Zählpunkt eines Bilanzkreises wie folgt definiert:

a) Die Lieferung der mFRR gemäß der im Anhang aufgeführten Modellbeschreibung der Abrechnungsmodalitäten [Anhang A] wird bilanzkreistechnisch durch einen mFRR-Fahrplan zwischen dem Anbieter-Bilanzkreis und dem Bilanzkreis des Anschluss-ÜNB abgebildet.

b) Fahrplantechnische Abwicklung der abgerufenen mFRR:

i. Lieferungen von mFRR - Die Lieferungen von mFRR werden innerhalb der Regelzone, in der der Regelreserveanbieter die mFRR vorhält und erbringt, abgewickelt. Sie erfolgen als Lieferungen zwischen dem Bilanzkreis des Regelreserveanbieters und dem vom Anschluss-ÜNB für die Lieferungen von mFRR genutzten Bilanzkreis. Der Regelreserveanbieter informiert die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen der Technischen Einheiten (Erbringungs-Bilanzkreise) unverzüglich darüber, dass die dem jeweiligen Bilanzkreis zugeordneten Technischen Einheiten zur Erbringung von mFRR eingesetzt werden.

ii. Fahrplananmeldung - Bei Aufforderung zur Erbringung wird dem Regelreserveanbieter vom Anschluss-ÜNB die Aktivierungsdatei mit den abgerufenen mFRR-Werten für die Aktivierungs Viertelstunden über das MOLS-Kommunikationsverfahren übermittelt. Die Lieferung der abgerufenen mFRR zwischen dem Bilanzkreis des Regelreserveanbieters und dem Bilanzkreis des Anschluss-ÜNB wird als Fahrplanlieferung abgebildet. Der dazu verwendete mFRR-Fahrplan enthält die in der Aktivierungsdatei genannten mFRR-Werte für die genannten Abruf Viertelstunden. Diese Fahrplanlieferung ist vom Regelreserveanbieter durch Versand eines korrespondierenden mFRR-Fahrplan in Form einer ESS-Datei an das Fahrplanmanagementsystem des Anschluss-ÜNB entsprechend zu bestätigen. Bei Fahrplandifferenzen zwischen dem mFRR-Fahrplan des vom Anschluss-ÜNB genutzten Bilanzkreises (MOLS-Bilanzkreis) und des Anbieterbilanzkreises, die nicht rechtzeitig einvernehmlich geklärt werden konnten, gilt der Abruffahrplan des Anschluss-ÜNB (Fahrplanvorrangregelung). Im Weiteren gelten die einschlägigen Regeln der Fahrplananmeldung für Bilanzkreisverantwortliche (siehe z. B. Transmission Code; Lieferung über Bilanzkreise). Bei einem Abruf mit "sofortiger Aktivierung" per MOLS oder per Telefon gilt für den mFRR-Fahrplan Folgendes: Erfolgt die Aufforderung zur Erbringung innerhalb der ersten 7,5 Minuten einer Viertelstunde, beginnt der mFRR-Fahrplan zum Beginn der nächsten Viertelstunde. Erfolgt die Aufforderung zur Erbringung innerhalb der letzten 7,5 Minuten einer Viertelstunde, beginnt der mFRR-Fahrplan erst zum Beginn der übernächsten Viertelstunde.

iii. Dokumentation der mFRR - Die Dokumentation der Erbringungszeiten von mFRR erfolgt über die in der Aktivierungsdatei enthaltenen Informationen (Abrufleistungen)

und Abruf-Viertelstunden) sowie durch den Ablagezeitpunkt der Aktivierungsdatei. Diese Informationen sind verbindlich. Sie werden in der Handelsbestätigung am Ende des Tages zusammengefasst. Sie dienen als Abrechnungsgrundlage und dürfen nachträglich nicht verändert werden. Der Anschluss-ÜNB bucht die vom Regelreserveanbieter bestätigten Fahrpläne in den Bilanzkreis des Regelreserveanbieters ein. Der Regelreserveanbieter ist für die gegebenenfalls notwendigen Weiterbuchungen in die Erbringungs-Bilanzkreise, denen die entsprechenden Technischen Einheiten zugeordnet sind, verantwortlich. Es gelten die einschlägigen Regeln der Fahrplananmeldung für Bilanzkreisverantwortliche.

§ 31 - Datenbereitstellung für den Betrieb des Reservemarktes gemäß Art. 18 (5) f) EB-VO

- (1) Im Falle der mFRR sind zusätzlich die Vorgaben zur kommunikationstechnischen Anbindung des Regelreserveanbieters sowie zu Art, Form und Umfang der Online-Übertragung der PQ-Bedingungen der mFRR zu erfüllen. Die erfolgreiche Präqualifikation setzt auch die betriebsbereite und vom Anschluss-ÜNB erfolgreich getestete kommunikationstechnische Anbindung des Regelreserveanbieters an das elektronische Kommunikationsverfahren des Anschluss-ÜNB voraus.
- (2) Die Regelreserveanbieter müssen während des Betriebes des Regelreservemarkts die in § 8 beschriebenen Daten und Informationen bereitstellen.

§ 32 - abrechenbares Arbeitsvolumen gemäß Art. 18 (5) h) EB-VO

- (1) Im Falle der mFRR dienen als Abrechnungsgrundlage alle abgerufenen Einzelverträge aus dem Abrufverfahren („aktivierte Leistung“) und um etwaige Einschränkungen bereinigte Leistungsvorhaltung („verfügbare Leistung“). Die abzurechnende Energie aus dem Abrufverfahren wird grundsätzlich aus der Form des grenzüberschreitenden Austausches (siehe Anhang A) der europäischen mFRR-Kooperation abgeleitet. Die Grenzen des Blocks der abzurechnenden Energie entsprechen dabei den Mittelpunkten der 10-minütigen Aktivierungs- und Deaktivierungsrampen, womit die Rampenenergie vergütet wird. Das Maximum des grenzüberschreitenden Austauschs entspricht der aktivierten Leistung. Gemäß § 12 und § 34 wird im Fall der Untererfüllung an Stelle der „aktivierten Leistung“ die „verfügbare Leistung“ zur Ermittlung der abzurechnenden Energie herangezogen.

§ 33 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung gemäß Art. 18 (5) i) EB-VO

- (1) Im Falle von mFRR gelten außerdem folgende Regeln:
 - a) Abrechnungsgrundlage sind die gemäß § 10 und § 32 je Einzelvertrag bestimmten Arbeitsvolumen sowie der vom Regelreserveanbieter je Einzelvertrag gebotene Arbeitspreis in Verbindung mit der angegebenen Zahlungsrichtung.

- b) Im Falle eines Testabrufes wird der zu entrichtende Arbeitspreis auf maximal 200 €/MWh begrenzt. Eine Vergütung darüber hinaus erfolgt nur, wenn die arbeitsabhängigen Kosten des Regelreserveanbieters diesen Wert nachweislich übersteigen. Bei einem Testabruf einer Windkraftanlage erfolgt die Vergütung maximal auf den anhand der installierten Leistung gewichteten Mittelwert der Marktprämie zuzüglich der Managementprämie bei Bestandsanlagen [Inbetriebnahme vor dem 01.08.2014] nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, die im Monat des Abrufes für die eingespeiste Strommenge der Windkraftanlagen aus der Technischen Einheit ausbezahlt ist, zuzüglich eines Handlungszuschlags von 5 %. Der Regelreserveanbieter weist dem ÜNB die durch den Abruf entstandenen wirtschaftlichen Nachteile auf Anforderung nach.

§ 34 - Verstoß gegen die Modalitäten gemäß Art. 18 (5) k) EB-VO

- (1) Im Falle der mFRR gelten zusätzlich folgende Bestimmungen bei nicht oder nicht vollständiger Lieferung von Regelleistung.

- a) Erbringt der Regelreserveanbieter die zu erbringende Regelarbeit für mFRR nicht oder nicht vollständig, zahlt der Anschluss-ÜNB kein Arbeitsentgelt für die nicht erbrachte Regelarbeit.
- b) Sollte der Regelreserveanbieter mehrere Einzelverträge mit einem Pool von Technischen Einheiten bedienen erfolgt bei einer nur teilweisen Erbringung die Zuteilung der Untererfüllung anteilig auf die im Abruf befindlichen Einzelverträge.
- c) Bei nicht vollständiger Erbringung der in einem Einzelvertrag vereinbarten mFRR ist der Anschluss-ÜNB berechtigt eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe bei nicht vollständiger Erbringung wird wie folgt ermittelt:

Untererfüllungsleistung des jeweiligen Einzelvertrags multipliziert mit dem mittleren mengengewichteten Arbeitspreis der auf Basis der Abruf-Fahrpläne aktivierten Einzelverträge mFRR, wobei eine Mindestpreis von 100 €/MWh und Höchstpreis von 1.000 €/MWh festgesetzt werden.

- i. Die Ermittlung der jeweiligen Vertragsstrafe erfolgt auf Basis der minutlich übermittelten Daten.

- (2) Ferner gilt, dass wenn der Kommunikationsstatus des Regelreserveanbieters „automatisch erreichbar“ aus Gründen, die der Regelreserveanbieter zu vertreten hat, nicht gegeben ist, so entfällt der Anspruch auf den Leistungspreis für den betroffenen Zeitraum.

§ 35 - Besicherung

- (1) Anbietern von mFRR ist die Besicherung für den Fall des technischen Versagens der für die Erbringung von mFRR vorgehaltenen Anlagen über präqualifizierte, in derselben Regelzone gelegene Reserveeinheiten oder Reservegruppen Dritter gestattet.

- (2) Die regelzonenübergreifende Besicherung durch präqualifizierte Reserveeinheiten oder Reservegruppen des Anbieters oder Dritter ist ebenso zulässig, sofern das technische Versagen der mFRR erbringenden Anlagen nicht innerhalb des regelzoneninternen Anlagenpools des Anbieters kompensiert werden kann.
- (3) Die zur Besicherung verwendeten Leistungsanteile der Anlagen dürfen nicht zugleich bei Regelenergieausschreibungen kontrahiert sein.

§ 36 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung

- (1) Der Abruf der mFRR erfolgt grundsätzlich in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise (Merit-Order). Bei Preisgleichheit wird das zuerst eingegangene Angebot bevorzugt. Bei zeitgleichem Eingang preisgleicher Angebote entscheidet der Zufall. Die Einkürzung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots beim Abruf ist nicht zulässig. Die angebotene Regelleistung ist leistungswirksam im Übertragungsnetzgebiet des Anschluss-ÜNB zu erbringen. Die regelzonenübergreifende Besicherung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Datenaustausch zur Aktivierung von mFRR erfolgt automatisiert über eine informationstechnische Verbindung zwischen dem jeweiligen regelzonenverantwortlichen Anschluss-ÜNB und den Anbietern.
- (3) Für die Dauer eines Einzelvertrages zwischen dem Anbieter und dem Anschluss- ÜNB ist der Anbieter in der dem betreffenden Produkt entsprechenden Zeitscheibe zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der vertraglich vereinbarten Regelleistung verpflichtet.
- (4) Nach Abruf ist der Anbieter zur vollständigen Erbringung der angeforderten Regelleistung unter Beachtung der gemäß den Regelungen der SO-VO festgelegten PQ-Bedingungen genannten Aktivierungsgeschwindigkeiten entsprechend der Leistungsanforderung verpflichtet.

§ 37 - Transparenz

- (1) Folgende Informationen werden auf www.regelleistung.net veröffentlicht und für mindestens fünf Jahre verfügbar gehalten:
 - a) die Höhe des Bedarfs an mFRR, einschließlich des Bedarfs von der Bundesnetzagentur ggf. genehmigter Kernanteile, jeweils getrennt für positive und negative mFRR sowie die Summe der angebotenen Leistung.
 - b) eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten mFRR-Angebote, jeweils getrennt für positive und negative mFRR, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis und die bezuschlagte Leistung enthält (Merit Order der Regelleistung) sowie eine Liste aller bezuschlagten Regularbeitsgebote, die für jedes Angebot die Angebotsleistung und den Arbeitspreis enthält (Merit Order der Regularbeit). Die zur Deckung eines von der Bundesnetzagentur genehmigten Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote sind zu kennzeichnen.
 - c) der mittlere mengengewichtete Leistungspreis und der Grenzleistungspreis, sowohl für jede Produktzeitscheibe als auch im Tagesdurchschnitt, jeweils für positive und negative mFRR.

- d) die eingesetzte mFRR-Arbeit in viertelstündlicher Auflösung, getrennt nach positiver und negativer mFRR-Arbeit, jeweils für den Netzregelverbund (NRV) und alle vier Regelzonen in einer gemeinsamen Darstellung. Diejenigen Viertelstunden, in denen beim Abruf von der Merit-Order der Angebote abgewichen werden musste, sind zu kennzeichnen. Die Abweichung ist zu begründen.

Die Veröffentlichung der Informationen hat in einem einheitlichen, die elektronische Weiterverarbeitung mit Standardsoftware ermöglichenden Format zu erfolgen.

Für die zu veröffentlichenden Informationen sind eine Darstellung und ein Datenabruf nach Kalendertagen, Kalendermonaten und Kalenderjahren vorzusehen.

Die Merit Order der Regelleistung gemäß Abs. (1) Buchstabe b und die unter Abs. (1) Buchstabe c genannten Daten werden in der Regel spätestens bis zur Informationspflicht der Anbieter gemäß § 29 (3) c) veröffentlicht.

Die Merit Order der Regelarbeit gemäß Abs. (1) Buchstabe b wird in der Regel spätestens 30 Minuten nach der Gate Closure Zeit gemäß § 38 (5) veröffentlicht.

Sollte der Bedarf an mFRR in der ersten Ausschreibung nicht vollständig gedeckt und zur Bedarfsdeckung eine zweite Ausschreibung durchgeführt werden, sind die Ausschreibungsergebnisse unter Abs. (1) Buchstabe b und c erst nach der zweiten Ausschreibung, und zwar spätestens eine Stunde nach deren Ende, zu veröffentlichen.

Die unter Abs. (1) Buchstabe d aufgeführten Daten werden spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde veröffentlicht.

- (2) Die Namen der präqualifizierten Anbieter von mFRR werden auf www.regelleistung.net veröffentlicht.

TITEL III: REGELARBEITSMARKT

§ 38 - Regelarbeitsmarkt

- (1) Der Markt für Regelarbeit für mFRR und der Markt für Regelarbeit für aFRR öffnen mit Veröffentlichung der Vergabeergebnisse für die jeweilige Reserveleistung.
- a) Am Regelarbeitsmarkt können die Arbeitspreise von am Regelleistungsmarkt bezuschlagten Geboten bis zum Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts angepasst werden.
 - b) Am Regelarbeitsmarkt können leistungspreisfreie Gebote bis zum Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts eingestellt, angepasst und gelöscht werden.
 - c) Nach der Schließung des Regelarbeitsmarktes sind alle Gebote verbindlich.
- (2) Für die Angebote am Regelarbeitsmarkt gelten die gleichen Anforderungen wie am Markt für die jeweilige Regelleistung.

Modalitäten für Regelreserveanbieter | Seite 30 von 32

- (3) Die Produkte am Markt für Regularbeit der jeweiligen Reserveart sind identisch zu den Produkten am Markt für die jeweilige Regelleistung d. h. identische Produktzeitscheiben, identische Mindestangebotsgröße, identische Möglichkeiten zur (Un-) Teilbarkeit von Geboten, Angabe von einem Arbeitspreis für die gesamte Produktzeitscheibe und Vorgaben zur Poolung.
- (4) Das Angebot des Regelreserveanbieters muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) Name des Regelreserveanbieters,
 - b) Ausschreibungszeitraum,
 - c) Produktart (aFRR, mFRR)
 - d) Ausschreibungstyp (z. B. täglich)
 - e) Anschluss-Regelzone, in der die Regelreserve vorgehalten und erbracht wird,
 - f) angebotene Regelreserve in ganzzahligen MW-Werten, d.h. ohne Nachkommastellen, unter Einhaltung der Mindestangebotsgröße,
 - g) den Namen der Produktzeitscheibe, auf die sich das Angebot entsprechend der vorgegebenen Produktstruktur bezieht,
 - h) Vertrags ID falls für das Gebot ein Zuschlag in Leistungsauktion vorlag,
 - i) Arbeitspreis in €/MWh bis zur Höhe der technischen Preisobergrenze von 99.999,99 €/MWh, mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen,
 - j) Zahlungsrichtung des Arbeitspreises („Regelreserveanbieter an ÜNB“ oder „ÜNB an Regelreserveanbieter“)
- (5) Der Regularbeitsmarkt für mFRR sowie aFRR schließt 1 Stunde vor Beginn der jeweiligen Produktzeitscheibe (Gate Closure Zeit).
- a) Technische Einheiten, denen leistungspreisfreie Gebote am Regularbeitsmarkt zugeordnet sind, können bis zum Zeitpunkt der Schließung des Regularbeitsmarkts vom ÜNB für Redispatch herangezogen werden.
 - b) Falls die Reservevorhaltung/-erbringung in diesem Fall nicht mehr möglich ist, ist der Regelreserveanbieter verpflichtet, die Vorhaltung zu verlagern. Falls dies nicht möglich ist, ist der Regelreserveanbieter verpflichtet, die abgegebenen Gebote anzupassen oder zurückzuziehen.
- (6) Der Zuschlag am Regularbeitsmarkt (der jeweiligen Reservequalität) erfolgt in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise. Sofern unteilbare Gebote zulässig sind, ist es gestattet, sie bei der Vergabe zu

Modalitäten für Regelreserveanbieter

überspringen, falls der Bedarf der Reservequalität durch die Bezuschlagung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots überschritten wird.

Durch die Erteilung der Zuschläge kommt für die Dauer des Ausschreibungszeitraumes ein Einzelvertrag zwischen dem Regelreserveanbieter und dem Anschluss-ÜNB über die Vorhaltung und Erbringung von Regelreserve zu Stande.

- (7) Der Abruf erfolgt regelartenspezifisch gemäß § 27(1) bzw. § 36(1).
- (8) Zur Vermeidung negativer Rückwirkungen auf die Liquidität am nationalen Intraday-Markt setzen ÜNB jene Gebote für Regelarbeit und -leistung frei, deren Arbeitspreis höher ist als der Arbeitspreis des letzten Gebots, das zur Deckung des Volumens der ausgeschriebenen Regelleistung benötigt wird. Die Freisetzung erfolgt in der Regel spätestens 15 Minuten nach dem Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts. Die Mitteilung der Vergabeentscheidung erfolgt grundsätzlich unter Nutzung der Internetplattform bis zum Ende der Vergabefrist. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht. Sollte die Vergabe aus technischen Gründen nicht unter Verwendung der Internetplattform möglich sein, so wird der Zuschlag dem Regelreserveanbieter unverzüglich per E-Mail an die vereinbarte Kontaktstelle übermittelt.
- (9) Beim Ausfall des Regelarbeitsmarkts verwenden ÜNB Ersatzarbeitspreise je Anbieter, Produkt und Produktzeitscheibe. Ein Ausfall liegt vor, wenn innerhalb der letzten Stunde vor der Gate Closure Zeit keine Anpassung oder Abgabe von Arbeitspreisgeboten möglich war oder die ÜNB die Vergabeergebnisse aus technischen Gründen nicht an die nachgelagerten Systeme übermitteln können. In diesen Fällen werden nur die Anbieter abgerufen, welche bei der Ausschreibung für Regelleistung (§ 20 bzw. § 29) für das entsprechende Produkt und Produktzeitscheibe bezuschlagt wurden. Die Mitteilung über den Ausfall des Regelarbeitsmarktes erfolgt bei Eintritt, spätestens 30 Minuten nach der Gate Closure Zeit. Der Ersatzarbeitspreis bestimmt sich in diesem Fall wie folgt:
- a) Mittelwert der vom Anbieter abgegeben und bezuschlagten Arbeitspreise für das jeweilige Produkt und die jeweilige Zeitscheibe über die maximal drei letzten Liefertage mit bezuschlagten Angeboten des Anbieters innerhalb eines Zeitraums der letzten 30 Kalendertage vor Ausfall des Regelarbeitsmarktes
oder falls für einen Anbieter in einem Produkt und einer Produktzeitscheibe in dem Zeitraum von maximal 30 Kalendertagen vor Ausfall des Regelarbeitsmarktes kein (einziger) Arbeitspreis vorliegt:
 - b) Mittelwert aller bezuschlagten Angebote des betroffenen Produkts und der betroffenen Zeitscheibe der letzten drei Liefertage.

Die Vergütung des in der Ausschreibung der Regelleistung bezuschlagten Leistungspreises gemäß §20 (aFRR) bzw. § 29 (mFRR) bleibt hiervon unberührt.

- (10) Ansprüche des Regelreserveanbieters gegen einen oder mehrere der an der Ausschreibung beteiligten ÜNB bestehen weder für den Fall einer verzögerten Mitteilung der Vergabeergebnisse noch bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarktes i.S.d. § 38 (9).

TITEL IV: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 - Umsetzungszeitraum

- (1) Die Umsetzung der Modalitäten für Regelreserveanbieter erfolgt gemäß Artikel 5 Abs. 5 EB-VO spätestens zwölf Monate nach der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde.
- (2) Der Regelarbeitsmarkt (der jeweiligen Reservequalität) gemäß Artikel 16 Abs. 5 EB-VO startet an einem durch die ÜNB bestimmten geeigneten Wochentag in der ersten vollen Kalenderwoche 12 Monate nach der Genehmigung.
- (3) Die Abrechnungsmodalitäten treten sechs Monate nach deren Genehmigung zu einem Monatsersten in Kraft.
- (4) Die ÜNB werden bis zum 12.07.2019 ein System entwickeln und implementieren, das sowohl die regelzoneninterne als auch die regelzonenübergreifende Besicherung für aFRR und mFRR ermöglicht.